



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Stand 19.08.2021

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) der Wangermann UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden "Vermieter" genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Reisemobils an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.
- 1.2 Rechte aus dem Mietvertrag können nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter auf Dritte übertragen werden.
- 1.3 Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Reisemobils. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.
- 1.4 Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere der §§ 651a bis 651i. BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.
- 1.5 Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag als Fahrer genannten Personen geführt werden.
- 1.6 Das Mietverhältnis endet zum vereinbarten Termin, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, verlängert sich das Mietverhältnis nicht automatisch. Übergabe und Rücknahme erfolgen am vereinbarten Übergabeort, sonst am Sitz des Vermieters.
- 1.7 Bei Rücknahme nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde 50 Euro, (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag das 1,5-fache des entsprechenden Gesamttagespreises). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.
- 1.8 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

2. Nutzung, Fürsorgepflicht

- 2.1 Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 23 Jahre. Der Fahrer muss seit mindestens drei Jahren in Besitz eines Führerscheins der Klasse B, BE (Wohnwagen)



- bzw. C1 (Wohnmobil über 3500 kg) oder eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein.
- 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrzeuge des Vermieters ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen haben. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das zulässige Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht überschritten wird.
 - 2.3 Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb der geografischen Grenzen Europas und darüber hinaus in den Staaten der Europäischen Union (EU) gestattet. Außerhalb dieser Grenzen besteht kein Versicherungsschutz.
 - 2.4 Gestattet ist nur die übliche Verwendung als Reise-Wohnmobil. Darüberhinausgehende Handlungen und illegale Tätigkeiten sind verboten. Ausdrücklich untersagt ist insbesondere auch die Nutzung des Fahrzeugs bei Musik-Festivals oder Motorsportveranstaltungen, Fahrsicherheitstrainings, zur Beförderung von leicht brennbaren oder gefährlichen Substanzen, das Fahren in nicht geeignetem Gelände (Offroad) sowie die Weitervermietung.
 - 2.5 Das Fahrzeug darf nur im fahrtüchtigen Zustand gesteuert werden.
 - 2.6 Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.
 - 2.7 Der Mieter des Fahrzeuges ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Übergabe dieselbe Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrzeug walten zu lassen, als wäre er der auf Werterhaltung bedachte Eigentümer. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass
 - entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Fall von extremen Wetterbedingungen ergriffen werden, um eine Beschädigung des Fahrzeugs zu verhindern,
 - einer Gefahr durch absichtliche Sachbeschädigung vorgebeugt wird, indem er das Fahrzeug auf eigene Kosten sicher abstellt und verschließt,
 - er sich bei Hinweisen auf betriebsbedingte Probleme des Fahrzeugs gemäß der Betriebsanleitung des Fahrzeuges verhält (z.B. bei Aufleuchten einer Warn- oder Kontrollleuchte),
 - vor längeren Fahrten sichergestellt ist, dass Ölstand und Reifendruck den Vorgaben des Herstellers entsprechen.
 - 2.8 Dem Mieter ist es nicht gestattet dauerhafte oder vorübergehende technische, bauliche oder auch optische Änderungen am Äußeren und Inneren Fahrzeug vorzunehmen.
 - 2.9 Der Mieter ist für Verwarnungen, Bußgelder, Ordnungswidrigkeiten, Straftaten verantwortlich, die während der Mietzeit mit dem Fahrzeug begangen werden.
 - 2.10 Das Rauchen in den Fahrzeugen ist strikt untersagt. Der Vermieter ist berechtigt bei jeglicher Zuwiderhandlung durch den Mieter oder vom Mieter ins Fahrzeug eingelassener Dritter eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 500€ geltend zu machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.

2.11 Die Mitnahme von Tieren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt bei jeglicher Zuwiderhandlung durch den Mieter oder vom Mieter ins Fahrzeug eingelassener Dritter eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 500€ geltend zu machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.

3. Mietpreise und deren Berechnung, Mietdauer

- 3.1 Es gilt grundsätzlich der im Mietvertrag vereinbarte Tagesmietpreis. Der Mietpreis beinhaltet die gültige Mehrwertsteuer. Der Tagesmietpreis fällt für jeden Tag der Nutzung an. Die Tage der Über- und Rücknahme des Fahrzeuges gelten als volle Tage. Eine verspätete Übergabe, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, berechtigt den Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe. Ansprüche des Mieters entstehen dadurch nicht. Der Mieter ist zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet.
- 3.2 Der Mietpreis enthält je Miettag 200 Freikilometer. Ab einer Mietdauer von mindestens 14 Tagen enthält der Mietpreis je Miettag 300 Freikilometer. Mehrkilometer werden bei der Rückgabe mit 0,30€ je km berechnet. Ab dem 21. Miettag sind alle gefahrenen Kilometer im Mietpreis inbegriffen.
- 3.3 In der Hauptsaison gilt eine Mindestmietdauer von 7 Tage. Die Hauptsaison gilt 1. Juni bis einschließlich 30. September eines jeden Jahres.
- 3.4 Über den Mietpreis hinaus fällige Servicepauschalen, Kautions und ähnliches gelten entsprechend der Vereinbarungen aus dem Mietvertrag.
- 3.5 Bei Fahrzeugrücknahme vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

4. Buchung, Umbuchung, Rücktritt

- 4.1 Eine Buchungsanfrage durch den Mieter begründet kein Mietverhältnis. Erst mit Zusendung des Mietvertrages durch den Vermieter und fristgerechter Zahlung der Anzahlung durch den Mieter wird ein Mietverhältnis begründet.
- 4.2 Bei Reservierung des Fahrzeuges hat der Mieter binnen sieben Tagen eine Anzahlung auf das Konto des Vermieters zu zahlen. Die Höhe der Anzahlung ist im Mietvertrag geregelt.
- 4.3 Der Restbetrag des Mietpreises ist bis spätestens 14 Tage vor der Fahrzeugübergabe auf das Konto des Vermieters zu zahlen.
- 4.4 Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 4 Wochen bis zum Anmietdatum) wird der Mietpreis sofort fällig.
- 4.5 Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Ein Widerrufsrecht besteht aufgrund von § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB ebenfalls nicht. Die Stornierung eines rechtswirksamen Mietvertrages ist möglich. Hierbei sind vom Mieter die folgenden Stornierungsgebühren zu zahlen:



- 25% des Rechnungsbetrages bis 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - 75% des Rechnungsbetrages vom 59. bis 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - 100% des Rechnungsbetrages vom 13. vor dem vereinbarten Mietbeginn bis zum Tag des Mietbeginns.
- 4.6 Zur Verringerung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen, der bei den in der Versicherung vereinbarten Rücktrittsgründen (z.B. Krankheit) zum Tragen kommt. Unabhängig vom Abschluss eines solchen Vertrages bleibt der Mieter gegenüber dem Vermieter im hier beschriebenen Umfang verpflichtet.
- 4.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt (siehe Ziffer 9.4).
- 4.8 Wird dem Vermieter nach Vertragsschluss die Bereitstellung des Fahrzeugs unmöglich, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, wird er von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine rechtzeitige Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor der Übergabe an den Mieter nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Es ist dem Vermieter gestattet soweit möglich ein gleich- oder höherwertiges Ersatzfahrzeug bereit zu stellen. Tut er dies nicht, erstattet der Vermieter dem Mieter bereits gezahlte Beträge in vollem Umfang. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- 4.9 Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die ihren Ursprung in diesem Mietverhältnis haben, einschließlich aller eventuellen Schadenersatzansprüche, verpflichtet sich der Mieter eine Mietsicherheit (Kautions) in Höhe von 1000€ an den Vermieter zu leisten.
- 4.10 Die Kautions ist spätestens mit Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter zur Zahlung fällig.
- 4.11 Der Vermieter kann den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.
- 4.12 Die Kautions ist zahlbar an den Vermieter spätestens bei Übernahme des Fahrzeugs. Dies kann vorab per Überweisung auf das untenstehende Konto erfolgen. Die Überweisung ist so weit im Voraus zu tätigen, dass am Tag der Fahrzeugübergabe der Betrag auf dem Konto des Vermieters gutgeschrieben ist. Ein Überweisungsbeleg allein gilt nicht als rechtzeitige Zahlung. Alternativ kann die Kautions zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe per EC-Karte bezahlt werden.
- 4.13 Bis zur Vollständigen Zahlung der Kautions kann der Vermieter die Herausgabe des Fahrzeugs verweigern.
- 4.14 Die Erstattung der Kautions, ggf. abzüglich Forderungen aus dem Mietverhältnis, erfolgt binnen 14 Tagen nach Rücknahme des Fahrzeuges durch Überweisung auf ein vom Mieter angegebenes Konto.

5. Übergabe und Rücknahme

- 5.1 Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie z.B. kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder



- Parkrempler stellen keine Fahrzeugmängel dar, sofern die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 5.2 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.
 - 5.3 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter am Übergabeort teilzunehmen. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist.
 - 5.4 Teil der Fahrzeugeinweisung ist ebenfalls die gemeinsame in Augenscheinnahme des Fahrzeugzustandes. Fahrzeugeinweisung und -zustand werden schriftlich protokolliert und sind vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnen.
 - 5.5 Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.
 - 5.6 Kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabeaufforderung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung nicht zu vertreten.
 - 5.7 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Reisemobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter noch während der Mietzeit unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen.
 - 5.8 Der Vermieter kann Forderungen aus dem Mietverhältnis gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch aufrechnen.
 - 5.9 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rücknahme des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rücknahmeprotokoll erstellt wird, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist.
 - 5.10 Das Übergabe- und Rücknahmeprotokoll werden mit ihrer Unterzeichnung Teil des Mietvertrages.

6. Kraftstoff, Gas, Öl, Wasser, WC

- 6.1 Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben. Der Mieter betankt das Fahrzeug nach Bedarf auf eigene Kosten während der Mietzeit und bringt es vollgetankt zurück.
- 6.2 Bringt der Mieter das Fahrzeug mit nicht vollständig gefülltem Kraftstofftank zum Vermieter zurück, übernimmt der Vermieter das Auftanken. Für diese Leistung werden eine Servicepauschale von 50€ und die Kosten des tatsächlich getankten Kraftstoffs fällig.
- 6.3 Betriebskosten (wie z.B. Öl, Scheibenwaschflüssigkeit etc.) während der Mietdauer trägt der Mieter.

- 6.4 Das Fahrzeug wird dem Mieter mit einer voll befüllten Gasflasche zur Verfügung gestellt. Sollte dieser Gasvorrat für die gesamte Mietdauer nicht ausreichen, ist es Sache des Mieters auf eigene Kosten die Gasflasche entsprechend neu befüllen zu lassen bzw. auszutauschen. Ein bei der Rücknahme des Wohnmobils noch vorhandener Gasvorrat wird vom Vermieter nicht vergütet.
- 6.5 Sowohl der Frischwassertank als auch der Grauwassertank sind bei Fahrzeugübergabe leer. Die Rücknahme des Fahrzeugs erfolgt ebenfalls mit leeren Frisch- und Grauwassertanks.
- 6.6 Bringt der Mieter das Fahrzeug nicht mit vollständig geleerten Frisch- und Grauwassertanks zum Vermieter zurück, übernimmt der Vermieter die Entleerung. Für diese Leistung wird eine Servicepauschale von 20€ fällig.
- 6.7 Das Fahrzeug verfügt über eine Chemietoilette. Bei Fahrzeugübergabe ist die WC-Kassette leer und bereits mit Toilettenchemie für den sofortigen Gebrauch vorbereitet.
- 6.8 Toilettenchemie für die erneute Vorbereitung der WC-Kassette zum Gebrauch während des Mietzeitraums stellt der Vermieter dem Mieter zur Verfügung. Sollte dieser Vorrat für die gesamte Mietdauer nicht ausreichen, ist es Sache des Mieters auf eigene Kosten die Toilettenchemie entsprechend zu beschaffen. Ein bei der Rücknahme des Wohnmobils noch vorhandener Toilettenchemie wird vom Vermieter nicht vergütet.
- 6.9 Die Rücknahme des Fahrzeugs erfolgt mit vollständig geleerter und ausgespülten WC-Kassette (ohne erneute Befüllung mit Toilettenchemie). Bringt der Mieter das Fahrzeug nicht mit vollständig geleerter WC-Kassette zum Vermieter zurück, übernimmt der Vermieter die Entleerung. Für diese Leistung wird eine Servicepauschale von 50€ fällig.
- 6.10 Eine gesonderte Reinigung z.B. bei überlaufender Toilettenkassette ins Toilettenfach, wird separat nach Aufwand mit einem Stundensatz von 60€ berechnet.

7. Endreinigung

- 7.1 Das Fahrzeug wird dem Mieter vom Vermieter innen und außen gereinigt übergeben.
- 7.2 Die Endreinigung des Fahrzeuginnenen (inkl. der Nasszelle) hat durch den Mieter zu erfolgen. Ist das Fahrzeuginnere bei Rücknahme nicht oder nicht ausreichend gereinigt, übernimmt der Vermieter die (erneute) Endreinigung. Für diese Leistung wird eine Servicepauschale in Höhe von 150€ fällig. Die Endreinigung durch den Vermieter kann auch bereits vorab für die Servicepauschale von 150€ durch den Mieter gebucht werden.
- 7.3 Die Reinigung eventuell verschmutzter Polster durch den Mieter ist untersagt. Sie wird bei Bedarf durch den Vermieter übernommen und nach Aufwand dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 7.4 Die Endreinigung des Fahrzeugäußeren übernimmt der Vermieter.

8. Verhalten bei Unfällen

- 8.1 Bei einem Unfall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallstelle schnellstmöglich abgesichert wird. Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und den Vermieter (Telefonnummer auf dem Mietvertrag) zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Wenn keine polizeiliche Unfallaufnahme erfolgt, haftet der Mieter für alle entstehenden Kosten und Ansprüche anderer Unfallbeteiligten in vollem Umfang.
- 8.2 Mieter, Beifahrer und Mitreisende sind bei Verkehrsunfällen verpflichtet, dem Vermieter alle Daten schriftlich mitzuteilen, die der Vermieter zur Durchsetzung seiner Ansprüche benötigt. Dazu zählen insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, die Haftpflichtversicherungen der Fahrer sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge.
- 8.3 Der Mieter hat dem Vermieter auf Verlangen einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Mieter trägt die Verantwortung, dem Vermieter diesen Unfallbericht schnellstmöglich zukommen zu lassen.
- 8.4 Sollte aufgrund eines Verkehrsunfalles die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges wesentlich eingeschränkt sein, sind beide Parteien zur fristlosen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises.
- 8.5 Der Vermieter hat alle Regulierungen von Fahrzeugschäden bei Versicherungsfällen von der betreffenden Fahrzeugversicherung zu verlangen. Ausgenommen sind Regulierungen, deren Erfüllung unwirtschaftlich oder ohne Erfolgsaussichten ist.

9. Reparaturen

- 9.1 Reparaturen, die unverzüglich notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100€ ohne weiteres in einer Fachwerkstatt Auftrag gegeben werden. Darüberhinausgehender Reparaturbedarf muss dem Vermieter unverzüglich mit einem Kostenvoranschlag der Fachwerkstatt schriftlich angezeigt werden. Die Reparaturen dürfen nur nach schriftlichem Einverständnis des Vermieters veranlasst werden.
- 9.2 Die Reparaturkosten erstattet der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gemäß Ziffer 10.2 für den Schaden haftet. Eigenleistungen bei der Reparatur durch den Mieter werden nicht berücksichtigt.
- 9.3 Der Mieter hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Verlängerung des Mietzeitraumes durch die Zeit für notwendige Reparaturen. Dies gilt auch wenn sich die Reparaturen durch Gründe, die der Vermieter nicht beeinflussen kann (z.B. Infrastruktur am Urlaubsort oder Feiertage), verzögert.
- 9.4 Sollten nach Beginn der Mietdauer und Übergabe des Fahrzeugs technische Defekte eintreten, die die Gebrauchstauglichkeit in erheblichem Maße beeinträchtigen und die der Mieter nicht durch Ausübung der Sorgfaltspflichten verhindern hätte können und ist

es nicht möglich, durch kurzfristige Reparaturen die Tauglichkeit wiederherzustellen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

- 9.5 Bei einer fristlosen Kündigung im oben genannten Fall verzichtet der Mieter auf weitergehende Ansprüche, außer die Beeinträchtigung entstand aufgrund von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten durch den Vermieter. Ansprüche wegen Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben bleiben unberührt.
- 9.6 Die Pflicht des Mieters das Fahrzeug zum Vereinbarten Rücknahmezeitpunkt am Standort des Vermieters an selbigen zu übergeben, bleibt unberührt.
- 9.7 Reparaturen, die nicht zur Wiederherstellung der Betrieb- und Verkehrssicherheit unverzüglich durchgeführt werden müssen, werden vom Vermieter nach dem Ende des Mietzeitraumes durchgeführt.

10. Haftung des Mieters, Versicherungen

- 10.1 Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:
- Haftpflichtversicherung (A.1)
 - Kaskoversicherung (A.2)
 - Schutzbrief (A.3)
 - Insassen-Unfallversicherung (A.4)
 - Auslandsschaden-Versicherung
- 10.2 Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden und Vollkaskoschäden jeweils mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von 1000€ pro Schadensfall von der Haftung freistellen. Die Haftungsfreistellung entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine Haftungsfreistellung entfällt ebenfalls, wenn der Mieter Pflichten aus dem Mietvertrag oder den vorliegenden AGB verletzt hat.
- 10.3 Zur zügigen Abwicklung kann der Vermieter entstandene Schäden über Kostenvoranschläge abrechnen. Sofern der Mieter die Abwicklung des Schadens über eine Rechnung verlangt, sind Mietausfallkosten für die Standzeit des Fahrzeugs vom Mieter zu tragen. Eigenleistungen des Vermieters im Rahmen von Reparaturen werden mit einem Stundensatz von 60€ in Rechnung gestellt.
- 10.4 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter erhebt für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungspauschale von 20€.
- 10.5 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

11. Haftung des Vermieters, Verjährung

- 11.1 Für die Eignung des Fahrzeugs für den vom Mieter vorgesehenen Zweck übernimmt der Vermieter keine Gewähr.
- 11.2 Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.
- 11.3 Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.
- 11.4 Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- 11.5 Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

12. Gerichtsstand, Sonstiges

- 12.1 Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Berlin Gerichtsstand.



13. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

14.1 Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben. Berechtigtes Interesse haben zum Beispiel Versicherungsgeber der Versicherungen des Fahrzeuges, offizielle Stellen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, Dienstleister, die der Vermieter im Rahmen eines Mahnverfahren beauftragt und ähnliche.

14.2 Unsere Datenschutzerklärung können Sie der Website www.hauptstadtcamper.com nachlesen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.